ZBB 1999, 242

BGB §§ 765, 776; KO §§ 8, 58 Nr. 1, §§ 85, 127

Verzicht des Bürgschaftsgläubigers auf Prozentteile des Nettoerlöses und der Mehrwertsteuer aus ihm sicherungsübereigneten Gütern als Massekostenvorschuß

OLG Hamm, Urt. v. 23.11.1998 – 31 U 29/98, WM 1999, 1226

Leitsätze:

1. Die Zusage eines Massekostenvorschusses in der Weise, daß der Konkursverwalter bestimmte Prozentsätze der Nettoerlöse aus der Verwertung von Sicherheiten erhält, ist als eine Regelung der Finanzierung des Massekostenvorschusses nicht zu beanstanden.

2. Bei der Verwertung von Gegenständen im Sinne von § 127 KO steht dem Gläubiger grundsätzlich ein Anspruch auf den nach Abzug der Kosten verbleibenden Reinerlös einschließlich der Mehrwertsteuer zu.

3. Der Bürgschaftsgläubiger, der auf Prozentteile des Nettoerlöses und der Mehrwertsteuer aus ihm sicherungsübereigneten Gütern „verzichtet“, handelt im Verhältnis zu dem Bürgen nicht vorwerfbar.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG